

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

### — Stück XXXI. —

Breslau, den 3. August 1825.

#### Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 109. Des, mit dem 30. September d. J. eintretenden Präclusiv-Termins für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze ein Präclusiv-Termin von sechs Monaten, festgesetzt werde, von wo ab, die alte Scheidemünze:

der  $\frac{1}{42}$  mit dem Gepräge 24 ein Thaler, ,

=  $\frac{1}{84}$  = = = 48 = =

der alten Silbergroschen, Dütchen oder Böhmen-Stücke, von welchen  $52\frac{1}{2}$  auf einen Thaler gehen,

der alten Zweigröscher, von welchen 105 Stück auf einen Thaler gehen,

der Kreuzer, von welchen  $157\frac{1}{2}$  Stück auf einen Thaler gehen,

der Gröschen, von welchen 210 Stück auf einen Thaler gehen,

bei den Königlichen Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Dieser Präclusiv-Termin ist, durch höhere Verordnung, auf den 30. September d. J. festgesetzt.

Es kann diese Scheidemünze, den früheren Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen nach dem vorstehend angegebenen Verhältniß zu einem Thaler bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Königlichen Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze ungethwechselt werden.

Indem wir diese Verordnung dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt machen, weisen wir zugleich die von uns abhängigen Kassen an, mit der einzegzahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Haupt-Kassen abzuliefern. Den Herren Kreis-Landräthen wird empfohlen, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Verordnung sowohl in den Städten als auch bei den Dorf-Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gelange, und besonders der Landmann und die ärmere Klasse der Einwohner davon gehörig unterrichtet werde, damit sie jedem Schaden und Nachtheil in Zeiten vorbeugen können.

Pl. 101. Juli. Breslau, den 22. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

### Nro. 36. Die fiskalischen Criminal-Untersuchungen betreffend.

Diejenigen Untergerichte des Departements, welche mit der Einreichung der im Jnni d. J. fällig gewesenen halbjährigen Tabellen

- a) der von ihnen geführten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen, und
- b) der distribuierten Referate in Civil- Criminal- und fiskalischen Spruchsachen, noch im Rückstande geblieben, werden an die Einsendung derselben binnen 14 Tagen bei 2 Rtlr. Strafe hierdurch erinnert.

Zur Vermeidung eines Missverständnisses wird bemerkt, daß alle Untergerichte ohne Ausnahme zu deren Einreichung im Monat Juni und Dezember jeden Jahres verbunden sind.

Breslau, den 25. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## B e k a n n t m a c h u n g e n.

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehen aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers häften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden müssten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8ten Mai d. J. eröffnete Kabinets-Ordre allernächst zu bestimmen geruhet haben, daß mit den Oldenb. gen. dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Eskadronchess der in der Heilige verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein diesfallsiges Liquidation-Verfahren eintrete, und, in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütigung von Verzugszinsen und in den Gränzen der den resp. Compagniechess überhaupt noch kompierenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 1805, aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemässheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschess oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Umschrift längstens bis zum 1sten December des laufenden Jahres einzufinden, damit wir die Einsender bei nachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königl. Kasse zu gewähren sind?“

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungs-falle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin den 15. July 1825.

K r i e g e s = M i n i s t e r i u m.

Abtheilung für die Officier-Witwen-Kassen und Garnison-Schulsaften.

v. Ribbentrop.

Jacobi.

### N a c h w e i s u n g

der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 1805, aufgeldeten Truppenteile und ihrer damaligen Standquartiere, im Breslauischen Regierungs-Departement.

#### I. Infanterie-Abtheilungen:

- 1) Regiment v. Gravert (Glaß), 2) Regiment v. Sanitz (Frankenstein, Grenadier Münsterberg), 3) Regiment v. Malschuhky (Brieg, Grenadier Münsterberg), 4) dessen 3tes Musketier-Bataillon (Brieg), 5) Regiment v. Alvensleben (Glaß), 6) Regiment Fürst v. Hohenlohe und dessen 3tes Musketier-Bataillon (Breslau), 7) Regiment v. Treuenfels und dessen 3tes Musketier-Bataillon (Breslau), 8) Regiment v. Strachwitz (Grenadier Striegau), 9) Füsilir-Bataillon v. Erichsen (Breslau), 10) Füsilir-Bataillon v. Boguslawsky (Neumarkt).

## II. Cavallerie = Regimenter:

- 1) Husaren. a) vom Regiment Herzog Eugen v. Würtemberg, eine Abtheilung in Namslau, b) Regiment v. Plez (Bernstadt, Reichthal, Festenberg, Medzibor, Trebnitz, Dels, Wartenberg, Juliusburg,) c) Regiment v. Gettkandt (Wohlau, Trachenberg, Militisch, Koben, Sulau, Prausnitz, Steinau, Herrnstadt, Winzig, Guhrau.)
- 2) Uuirassiere. a) Regiment v. Heysing (Ohlau, Strehlen, Löwen), b) Regiment Graf v. Henkel (Vorstädte von Breslau und umliegende Dörfer).
- 3) Dragoner. Vom Regiment v. Prittwitz, eine Abtheilung in Raudten.

## III. Artillerie. 2tes Artillerie-Regiment (Breslau), Reitende Artillerie-Regiment, zum Theil in Breslau, Festungsartillerie-Garnison-Compagnie zu Schweidnitz, Breslau und Brieg.

## IV. Die Mineur-Compagnie zu Schweidnitz.

A. I. X. July 165. Breslau, den 28. July 1825.

Königliche Preußische Regierung.

---

Die Lieferung des in der nachstehenden Uebersicht angegebenen muthmasslichen Bedarfs an Brenn-, Erleuchtungs- und Schreibmaterialien, ingleichen an Stroh und Reisbesen pro den 1. Januar bis Ende Dezember 1826 für die zum 5ten Armee-Korps gehörigen Garnison-Städte des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirks, soll dem Mindestfordernden unter folgenden Bedingungen in Entreprise geben werden:

- 1) Das Holz muß gesundes trockenes Klobenholz, nicht zackig oder astig sein, die Klafter zu 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 3 Fuß Klobenlänge. Der Kubus enthält 108 Fuß und die Klobenzahl ist im Durchschnitt 120 per Klafter. Die Steinkohlen müssen von einer bestimmten Grube, die erwiesen gute Kohlen liefert, genommen werden. Die Güte der übrigen Bedürfnisse, als Öl, Licht &c. muß ebenfalls untadelhaft und mindestens von der Art sein, wie diese Artikel für den gewöhnlichen Privat-Gebrauch am Orte zu haben sind.
- 2) Die Lieferung der sämmtlichen Materialien erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs unmittelbar an die Garnison-Anstalten, und zwar in Ubsicht der Kasernen, Wachten u. s. w. auf Requisition der betreffenden Garnison-Verwaltungen oder Magisträte, und in Ansehung der Garnison-Lazarethe auf Anweisung der Lazareth-Kommissionen. Von diesen Behörden wird auch die Zahlung geleistet, daher der Lieferant jedesmal mit dem Schlusse des Monats seine Liquidation an dieselben einzureichen und sofortige Befriedigung zu gewärtigen hat.

In den Festungs = Städten erfolgt die Ableferung des Holzes in die Festungswerke, und zwar die Hälfte des Bedarfs vor dem 1sten Januar und die zweite Hälfte vor dem 1sten Juli 1826.

Sollte im Allgemeinen weniger oder mehr gebraucht und geliefert werden, als hier nach dem ungenauen Bedarf ermittelt ist, so kann der Unternehmer hieraus keine weiteren Ansprüche gegen den Staat herleiten.

- 3) Klagen des Militärs über unrichtiges Maß und Gewicht oder über schlechte Beschaffenheit der gelieferten Sachen, werden gemeinschaftlich von dem Garnison = Repräsentanten und der Garnison = Verwaltung (in deren Ermangelung vom Magistrat) unter Zuziehung zweier sachverständiger und unparteiischer Bürger untersucht und entschieden, deren Ausspruch sich der Lieferant unbedingt zu unterwerfen hat. Können die als unrichtig oder schlecht zurückgewiesenen und dafür anerkannten Artikel nicht sofort durch Bessere ersetzt und resp. ergänzt werden, so bleibt den betreffenden Verwaltungen der Selbstanlauf auf Gefahr und Kosten des Lieferanten überlassen, der sich den desfallsigen Abzug von dem Betrage der nächsten Liquidation oder auch von der nach dem folgenden §. zu deponirenden Kaution, unweigerlich gefallen lassen muß.
- 4) Der Entrepreneur ist gehalten, eine Kaution in baarem Gelde oder in Preußischen Staats = Papieren zum zehnten Theil des Werths der Lieferung binnen längstens 8 Tagen, nach diesseits erfolgter Genehmigung des abschließenden Kontrakts, zu erlegen.
- 5) Die verhältnismäßigen Insertions = Gebühren für diese Bekanntmachung, so wie die Kosten an Stempel, trägt der Unternehmer.

Dies vorausgeschickt werden alle Diejenigen, welche geneigt sind, diese Lieferung entweder im Ganzen, oder für einzelne Regierungs = Departements oder auch für einzelne Garnison = Städte übernehmen zu wollen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Submissionen, die nicht auf Stempelpapier geschrieben werden dürfen, versiegelt mit der Bezeichnung: „Lieferungs = Offerte auf Brennholz“ &c.

- a) auf den Bedarf für die Garnison = Städte des Liegnitzer Regierungsbezirks bis zum 31. August c. an die Königliche Garnison = Verwaltung in Glogau, und
- b) auf den Bedarf für die Garnisonen des Breslauer Regierungs = Departements bis zum 5. September c. an die Königliche Garnison = Verwaltung in Schweidnitz gelangen zu lassen.

Am 1. September dieses Jahres Vormittags um 9. Uhr werden die eingegangenen Offerten in Glogau und am 6. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in Schweidnitz im Beisein der Submittenten, welche sich zu dem Ende in dem Geschäfts-Lokale der genannten Garnison-Verwaltungen einfinden wollen, von dem Kommissarius der unterzeichneten Intendantur erbrochen, und wird derjenige, der auf diese Weise schriftlich das Mindestgebot gethan hat, bei dem mündlichen Elicitiren in der Art das Vorzugsbrecht haben, daß er die Lieferung für das mindeste mündliche Gebot, wenn solches seinem schriftlich eingereichten gleich, oder unter demselben ist, annehmen kann. Denjenigen Submittenten, welche in den gedachten Terminen nicht erscheinen können oder wollen, wird der diesseitige Besluß binnen spätestens 3 Wochen, während welcher Zeit ein Feder an seinem Gebot gebunden bleibt, bekannt gemacht werden. Nachträgliche Gebote werden nicht berücksichtigt.

Im Fall übrigens die Anerbietungen, namentlich auf Holz, ganz vorzüglich billig und annehmbar erscheinen sollten, ist die Intendantur geneigt, den Bedarf gleich auf das Jahr 1827 mit zu verdingen und den Kontakt abzuschließen.

Posen, den 11. Juli 1815.

Die Königliche Intendantur des 5ten Armee - Corps.

Wettstein.

Briesen.

J. St.

## Nachweisung

des ohngefährnen Bedarfs an Brenn- Erleuchtungs- und Schreib- Materialien im gleichen  
an Stroh für die nachbenannten Garnison- Städte, incl. des Bedarfs für die Garnison-  
Lazarethe pro 1826.

No.	Benennung der Garnison-Städte.	Beheizungs- Materialien		Erleuchtungs- Materialien			Schreib- Materialien			Stroh	Be- sitz.	
		Stein- kohlen	H o l z	Lichte 10 und 14 Stck. pro Pfund.	D e l	abge- rassirtes Lein- Del.	Doch- Garn.	Pa- vier.	Fe- dern.	Din- te.		
		gez. häufte Berliner Schief- fel.	hartes Klafer- tern.	weiches Pfund.								

## A. Breslauer Regierungs- Departement.

1	Schweidnig	4700	—	500	2200	250	1500	15	836	972	22	60	2200
2	Guhrau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
3	Herrenstadt	—	—	50	125	60	60	1	68	175	7	—	60
4	Winzig	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Wohlau	—	—	40	125	60	90	1	54	150	6	—	60
6	Münsterberg	—	—	40	125	60	60	1	36	100	4	—	48
	Summa	4700	—	710	28:5	550	1830	20	1602	1697	51	60	2488

## B. Liegnitzer Regierungs- Departement.

1	Glogau	—	580	870	1690	3500	2700	32	510	1180	40	70	2580
2	Liegnitz	200	—	60	200	90	190	2	86	250	7	—	72
3	Leubn	—	—	50	200	60	60	1	86	250	9	—	60
4	Polkwiß	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Beuthen a. d. O.	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
6	Haynau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
7	Bunzlau	—	—	80	130	70	70	1	18	50	2	—	60
8	Edwenberg	—	—	80	130	70	880	4	18	50	2	—	60
9	Sagan	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	48
10	Görlitz	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	60
11	Lauban	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
12	Sprottau	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
	Summa	200	580	760	3126	3890	3760	46	988	2580	90	70	3168

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt=Verfügung vom 2. d. M. pag. 373, wonach unter andern in Podzamcze Regierungs=Bezirk Posen ein Haupt=Zoll=Amt, auf welches Begleitscheine ausgestellt werden können, errichtet worden, wird auf den Grund einer Benachrichtigung der Königl. Regierung in Posen vom 4. d. M. hiermit nachträglich bekannt gemacht: daß der über Podzamcze gehende Waarenführer sich bei dem Controll=Amt Kempen melden, und dort die Begleitscheine visieren lassen muß.

A. II. IX. VIII. Juli 115. Breslau, den 20. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

## Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Gebauer in Dels, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der bisherige Kämmerer Friedrich Richter, und der unbesoldete Rathmann Brand in Winzig, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt, desgleichen der Buchbinder Fischer daselbst, als unbesoldeter Rathmann neu bestellt.

Der Fischler Hellmann in Kuras, als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre.

## Vermachtne.

Der zu Guttentag verstorbene Kaufmann Simon Bär hat folgende Legate ausgesetzt:

für die jüdische Kranken=Anstalt in Breslau	=	=	200 Mtr.
für das jüdische Waisen=Institut	=	=	100 —
für das Kinder=Hospital zum heiligen Grabe	=	=	20 —
für die Armen des neuen Welt=Bezirks	=	=	10 —